

Susanne Hennig-Wellso

Vorsitzende

Landesvorstand Thüringen

Eugen-Richter-Str. 44  
99085 Erfurt

Telefon 0361 / 6011130

Telefax 0361 / 6011141

shennig@die-linke-thueringen.de  
www.die-linke-thueringen.de

Bankverbindung:

Sparkasse Mittelthüringen

IBAN: DE10820510000130029459

BIC: HELADEF1WEM

DIE LINKE, Thüringen, Eugen-Richter-Str. 44, 99085 Erfurt

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Psychiatrie-Erfahrener e.V.  
René Talbot  
Vorbergstraße 9a  
10832 Berlin  
- per Mail -

Erfurt, 18.10.2019

**Antwort der Partei DIE LINKE. Thüringen auf die Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V., Ihre Mail vom 7.10.2019**

Sehr geehrter Herr Talbot,  
Sehr geehrter Herr Pankow,

im Namen des Landesverbandes der LINKEN Thüringen möchte ich mich bei Ihnen für die Übermittlung der Wahlprüfsteine der Bundesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener e.V. recht herzlich bedanken.

In der Vergangenheit waren wir in diesem Themenfeld auch immer wieder in Kontakt mit dem Bundeverband der Psychiatrie Erfahrenen, der ähnliche inhaltliche Aufgaben erfüllt wie ihre Bundesarbeitsgemeinschaft. Zu Recht fordern Sie ein möglichst umfassend selbstbestimmtes Alltagsleben von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Das ergibt sich nicht nur aus der UN-BRK, sondern auch aus der EU-Grundrechte-Charta, dem Grundgesetz und vor allem auch aus Artikel 2 der Thüringer Verfassung und dem dort verankerten Diskriminierungsverbot und Nachteilsausgleichsgebot für behinderte Menschen.

Grundposition der LINKEN ist, dass die Betroffenen möglichst weitgehend in ihrem üblichen Lebens- und Wohnumfeld bleiben sollen – außerhalb von Einrichtungen. Dazu muss es die notwendigen ambulanten Unterstützungs- und Versorgungsangebote im Wohnumfeld geben. Die LINKE tritt dafür ein, dieses Prinzip der selbstbestimmten Lebensführung in allen Bereichen des Alltagslebens umzusetzen. Deshalb hat die derzeitige rot-rot-grüne Koalition auf Anstoß der LINKE-Fraktion noch vor der entsprechenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Gesetzentwurf in den Thüringer Landtag eingebracht. Mit diesem Gesetzentwurf wurden die für Menschen in Unterbringung und in Betreuung

bestehenden Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft. Denn Wahlrecht ist Menschenrecht. Nun können auch Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Thüringen bei Kommunalwahlen und bei Landtagswahlen abstimmen und sich auch bei Bürgerbegehren und Volksbegehren beteiligen. Die diesjährigen Kommunalwahlen waren und die kommende Landtagswahl sind die ersten Wahlen in Thüringen, bei denen Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zum ersten Mal „ganz normal“ wählen dürfen.

Allerdings muss man realistisch betrachtet auch sagen, dass es für Betroffene immer mal wieder – in sehr problematischen Fällen – leider auch eher auf Dauer – Situationen und Phasen geben kann, in denen die Betroffenen nicht in der Lage sind, ihren Lebensalltag ohne Eigen- und Fremdgefährdung außerhalb einer psychiatrischen Einrichtung (auch nicht mit Unterstützung) selbstbestimmt zu organisieren. Manche Betroffene weisen sich in solchen Situationen auch selbst in die Einrichtungen ein, weil sie sich Hilfe erhoffen. Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen in dem von Ihnen benannten Thüringer Landesgesetz zu sehen. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass die LINKE „liberalere“ bzw. patientenorientiertere Modellen - wie sie z.B. in den Niederlanden praktiziert werden - grundsätzlich den Vorzug gibt. Mit Blick auf das bestehende Landesgesetz ist unserer Ansicht nach zu berücksichtigen, dass es als Ombudsstelle für Betroffene einen Patientenbeauftragten gibt und auch weitere Instrumente der Patientenmitsprache. Die Strafvollzugskommission und der Petitionsausschuss des Thüringer Landtags (das Petitionsrecht ist ein Grundrecht, das auch allen Menschen in Einrichtungen zusteht), die regelmäßig auch Einrichtungen des Maßregelvollzugs besuchen, sind eine weitere Vorkehrung um der Gefahr des „Machtmissbrauchs“ gegenüber Patient\*innen in psychiatrischen Einrichtungen entgegenzuwirken. Die von Ihnen unter Punkt 3 angesprochene Problematik bewegt sich im Feld der Ausbildung und Fachkompetenz von Richter\*innen. Hier müssen die Entscheider\*innen selbst auch Fachkompetenz erwerben und diese sehr verantwortlich einsetzen.

Für die von Ihnen angeführten einzelnen Vorschriften gilt, dass sie nicht bei jedem Betroffenen alle auf einmal und nicht immer bzw. auf Dauer Anwendung finden. Sie sind Einzelmaßnahmen für Extremsituationen, in denen Betroffene ihr Verhalten nicht mehr eigenverantwortlich bewerten und steuern können – z.B. während einer akuten Phase einer Psychose. Ohne solche Maßnahmen besteht eine akute Gefahr der Eigen- und / oder Fremdgefährdung. Hinsichtlich der korrekten Einhaltung der Vorschriften ist auch noch die Fachaufsicht durch das zuständige Ministerium zu nennen, die entsprechend qualifiziert und intensiv kontinuierlich sein muss. Als solche „Notinstrumente im Einzelfall“ sind sie auch nach der UN-BRK und den anderen Grundrechtsvorschriften durchaus zulässig – ggf. mit sog. „Richtervorbehalt“, wie das Bundesverfassungsgericht für Behandlungen gegen den Willen der Betroffenen entschieden hat. Darüber hinaus steht das Landesgesetz unter Evaluierung durch den Landtag. D.h. Sinnhaftigkeit und Wirksamkeit der Regelungen - bezogen auf die Situation der Patient\*innen – werden regelmäßig überprüft und ggf. nachgebessert. Wir sehen die von Ihnen angesprochenen Landesgesetze daher nicht als unzulässige

Sondergesetze. Allerdings sollte die von ihnen kritisierte Wortwahl (z.B. „Abartigkeit“) nachgebessert werden, soweit noch im neu novellierten Landesrecht vorhanden.

Wir stehen selbstverständlich auch für weitere Fragen gern zur Verfügung.

Für Ihre weitere Arbeit möchte ich Ihnen alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Susanne Hennig-Wellsow". The signature is written in a cursive, flowing style.

Susanne Hennig-Wellsow